

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

1. Nachtrag vom 13.01.2010

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und § 6 Kapitalmarktgesetz

zum Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

für das öffentliche Angebot
von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) der Bank für Tirol und
Vorarlberg Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland

und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse

gemäß
Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F der Verordnung (EG) Nr. 1289/2008
der Kommission vom 12. Dezember 2008

i.V.m.
der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003, i.d.F. der
Richtlinie 2008/11/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008

i.V.m.
§ 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.F. BGBl. I Nr. 69/2008

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag zum Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des 1. Nachtrages zum Basisprospekt durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs.1 i.V.m. § 8a Abs.1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 22.07.2009 („Basisprospekt“), der von der Finanzmarktaufsicht („FMA“) mit Bescheid FMA –PA090364/0001-WAM/2009 vom 23.07.2009 gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) gebilligt wurde. Der Nachtrag wird am 13. Jänner 2010 gemäß KMG bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und durch Hinterlegung am Sitz der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich sowie in der Wiener Zeitung am selben Tag veröffentlicht.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder derivativen Nichtdividendenwerten dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Basisprospekt bzw. durch Verweis aufgenommene Angaben gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Basisprospektes, die geeignet sind, die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtet:

Aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG in der Fassung des BGBl. I Nr.152/2009 dürfen Zinsen für Ergänzungskapital nur dann ausbezahlt werden, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind. Diese Änderung tritt gemäß § 103I BWG für Begebungen ab 01.01.2010 in Kraft.

Dem zu Folge lautet die bisherige Formulierung auf

- **Seite 21, Punkt: „Sicherstellung / Kapitalform“, 2. Absatz, 2. Satz:**
„Zinsen auf Ergänzungskapital dürfen nur ausbezahlt werden, wenn diese im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind.“

nunmehr wie folgt:

„Zinsen auf Ergänzungskapital dürfen nur ausbezahlt werden, wenn diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin gemäß § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind.“

- **Seite 41, Punkt: „Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)“, 2. Absatz, 2. Satz:**
„Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im Jahresabschluss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.“

nunmehr wie folgt:

„Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden,

wenn sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sind.“

- **Seite 128, Punkt: „Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG“, lit. b):**
„b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,“

nunmehr wie folgt:

„b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,“

- **Seite 222, Punkt: „Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung“:**
„Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss nicht zu rechnen ist. Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden. Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.“

nunmehr wie folgt:

„Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit ausschüttungsfähigen Gewinnen nicht zu rechnen ist. Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden. Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.“

- **Seite 222, Punkt: „Im Falle von sonstigen Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen“, letzter Absatz sowie Seite 223, erster Absatz:**
 „[Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:
 Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] entstandenen Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.]“

nunmehr wie folgt:

**„[Im Falle von Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:
 Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.]“**

- **Seite 229, Punkt: „Im Falle von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG“, lit. b):**
 „b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,“

nunmehr wie folgt:

„b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,“

Widerrufsrecht für Anleger gemäß § 6 KMG

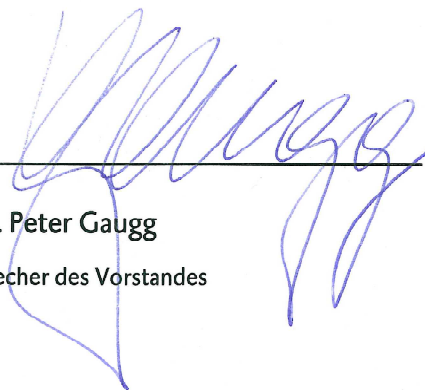
Anleger, die bereits vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags ein Angebot auf den Erwerb von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) abgegeben haben, können ihr Kaufangebot entsprechend § 6 Kapitalmarktgesetz innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber derselben Stelle zurückziehen, bei der der betreffende Anleger seine auf den Erwerb von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Österreichische Verbraucher im Sinne des § 5 Kapitalmarktgesetz können ihr Kaufangebot innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückziehen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

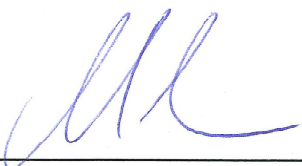
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen 1. Nachtrag zum Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im 1. Nachtrag zum Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (als Emittentin)



Dir. Peter Gaugg
Sprecher des Vorstandes



Mag. Matthias Moncher
Mitglied des Vorstandes

Innsbruck, am 13.01.2010